

49. Über die Voraussetzungen zur Anwendung des § 2078 Abs. 2 BGB.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 4. Februar 1915 i. S. N. (Bekl.) w. N. (Pl.).
Rep. IV. 419/14.

- I. Landgericht Frankfurt a. O.
II. Kammergericht Berlin.

Die Beklagte ist die Witwe des im Oktober 1903 verstorbenen Kaufmanns Paul N. Die Eheleute N. haben im Januar 1903 ein wechselseitiges Testament errichtet, in welchem sie sich gegenseitig und ihre drei Kinder als Erben einsetzten mit der Maßgabe, daß der überlebende Ehegatte bis zu seinem Tode oder bis zur Wieder-
verheiratung zur freien Verfügung über den Nachlaß des Erst-
verstorbenen berechtigt sei. Im Mai 1910 wurde den Kindern ein
Pfleger bestellt behufs Anfechtung des Testaments. Das Landgericht
wies die von dem Pfleger erhobene Klage ab. Nachdem die Be-
klagte im Jahre 1912 wegen Geisteschwäche entmündigt und die
dagegen erhobene Anfechtungsklage abgewiesen worden war, ver-
urteilte das Kammergericht die Beklagte, den Klägerinnen ein Ver-
zeichnis über den Nachlaß des Paul N. vorzulegen und Auskunft
über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände und über die geführten
erbschaftlichen Geschäfte zu erteilen.

Auf Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil auf-
gehoben.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Anfechtung des Testaments nach
§ 2078 Abs. 2 BGB. für begründet erklärt und unter der Annahme,
daß die gesetzliche Erbfolge eingetreten sei, die Beklagte gemäß §§ 2027,
2028 verurteilt.

Das Landgericht hatte angenommen: Bei den Vermögens-
verhältnissen der Eheleute N. — der Nachlaß soll etwa 500 000 M,
das Vermögen der Beklagten 100 000 M betragen haben — ent-
halte das Testament eine ganz außergewöhnliche Begünstigung der
Beklagten. In dem Testamente sei der Ausdruck des Vertrauens zu
finden, daß die Beklagte in treuer, gewissenhafter Weise ihre Pflichten
als Mutter gegen die Kläger erfüllen werde. Die Beklagte habe

nun zwar als Witwe einen durchaus anstößigen Lebenswandel geführt. Das sei jedoch eine Folgeerscheinung ihrer Geisteskrankheit, deren Anfänge schon 1906 und 1905 bestanden hätten. Der Beklagten lasse sich aus ihrer Lebensführung nicht der Vorwurf der sittlichen Verkommenheit und der Pflichtverletzung machen. Die Anfechtung des Testaments sei daher nicht begründet. Es könne keine Rede davon sein, daß etwa das Testament in der Erwartung oder Annahme des Nichteintritts einer geistigen Erkrankung der Beklagten errichtet wäre oder daß Paul N. bei Berücksichtigung einer solchen Möglichkeit anders verfügt hätte.

Das Kammergericht dagegen führte aus: Es sei nicht verständlich, welchen Unterschied es für den Erblasser gemacht haben sollte, ob der Beklagten der Verlust der vorausgesetzten Eigenschaft als Schuld anzurechnen sei oder nicht. Wie RÖB. Bb. 77 S. 174 ausgesprochen sei, dürfe die Anfechtungsmöglichkeit aus § 2078 Abs. 2 nicht davon abhängig gemacht werden, welche positiven und deutlichen Vorstellungen der Erblasser über den Eintritt oder Nichteintritt künftiger Umstände gehabt habe. Von einer irrigen Annahme des Nichteintritts eines Umstandes könne sehr wohl auch dann gesprochen werden, wenn, wie es in der reichsgerichtlichen Entscheidung heiße, solche Erwägungen, weil dem Vorstellungskreise des Erblassers fernliegend, ganz unterblieben seien; dann sei es gerade das Nichtbedenken des dennoch eingetretenen Umstandes, was den Irrtum des Erblassers ausmache. Wenn daher zwischen dem Nichtbedenken und dem Inhalte der letztwilligen Verfügung ein ursächlicher Zusammenhang nachweisbar sei, so liege die Voraussetzung zur Anfechtung vor. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Nichtbedenken und dem Inhalte der letztwilligen Verfügung bestehe schon nach den erstgerichtlichen Feststellungen. Dazu komme, daß die Beklagte entmündigt und ihre gegen die Entmündigung erhobene Klage abgewiesen worden sei. Wie nunmehr vollends nicht mehr bezweifelt werden könne, sei damit eine derartige Veränderung in den persönlichen Verhältnissen der Beklagten eingetreten, daß sie sich mit den Vorstellungen, die den Erblasser bei Errichtung seines Testaments beherrscht haben mußten, nicht mehr vereinbaren lasse; ihr Nichtbedenken sei also ursächlich für das Testament gewesen. Die objektiven Tatsachen allein, daß der Beklagten das Recht der Fürsorge für die Kinder entzogen

und sie selbst wegen Geisteskrankheit entmündigt sei, genügt zur Feststellung, daß der Erblasser in seinem Testamente der Beklagten nicht die bevorzugte Vertrauensstellung für seinen Nachlaß eingeräumt haben würde, falls er auch nur an die Möglichkeit solcher Veränderungen gedacht hätte.

Es ist anzuerkennen, daß die Erwägungen des Berufungsgerichts mit den Ausführungen der angeführten Entscheidung des Reichsgerichts völlig im Einklang stehen. Allein an der in jener Entscheidung niedergelegten Auffassung kann nicht festgehalten werden. Sie ist mit § 2078 Abs. 2, wo erfordert ist, daß der Erblasser durch die Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes zu der Verfügung bestimmt worden ist, nicht vereinbar. Ein Nichtbedenken des Erblassers kann zur Begründung der Anfechtung einer letztwilligen Verfügung nicht ausreichen, auch wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Nichtbedenken und dem Inhalte der Verfügung sich annehmen läßt. Das ergeben auch die Beratungen, die zur Aufstellung der in § 2078 Abs. 2 enthaltenen Vorschrift geführt haben. Nach dem ersten Entwurfe § 1781 sollte die Anfechtung zulässig sein, wenn der Erblasser zu der Verfügung durch die Voraussetzung des Eintritts oder Nichteintritts eines künftigen Ereignisses bestimmt worden sei, die Voraussetzung sich nicht erfüllt habe und die Voraussetzung in der Verfügung ausdrücklich oder stillschweigend erklärt sei. In der Kommission für die zweite Lesung wurde (KommProt. Bd. 5 S. 49) der Ausdruck Voraussetzung beanstandet und die Streichung beschlossen, ohne daß damit eine sachliche Änderung herbeigeführt werden sollte. Sodann wurde (durch Antrag 4) angeregt, die Anfechtung wegen Irrtums im Beweggrunde nur zuzulassen, wenn sich der Irrtum auf die Vergangenheit oder die Gegenwart beziehe, nicht aber wegen Irrtums über ein zukünftiges Ereignis. Dazu wurde folgendes ausgeführt (KommProt. Bd. 5 S. 50). Vergangenheit und Gegenwart könne der Erblasser übersehen und sich eine bestimmte positive Vorstellung von den für ihn wesentlichen Umständen machen. Die Zukunft liege aber für ihn völlig dunkel da. Allerdings sei es möglich, daß der Erblasser seine Entscheidung von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten zukünftigen Ereignisses, der Heirat der Tochter, der Geburt eines Enkels usw., abhängig machen wolle. Dann liege aber eine eigent-

liche Bedingung vor. Es genüge, wenn sich nachweisen lasse, daß der Erblasser in seinem letzten Willen eine solche habe aufstellen wollen. Für diese Fälle seien besondere gesetzliche Bestimmungen nicht nötig. Wenn aber der Erblasser nur eine ganz allgemeine Vorstellung der kommenden Ereignisse gehabt habe, so sei es nicht angängig, eine Anfechtung des letzten Willens deshalb zuzulassen, weil der Verlauf ein anderer gewesen sei, als der Erblasser erwartet habe. Es werde zu höchst bedenklichen Folgen führen, wenn der Eintritt irgend eines Ereignisses, welches vielleicht, falls der Erblasser es erlebt hätte, ihn bestimmen würde, anders zu verfügen, einen Grund zur Anfechtung abgeben könne. Der Anregung wurde nicht stattgegeben, aber die Mehrheit der Kommission ging bei diesem Beschlusse von folgenden Erwägungen aus (KommProt. Bd. 5 S. 51). Wenn der Erblasser durch eine positive und deutliche Vorstellung eines tatsächlichen Umstandes oder Ereignisses zu der letztwilligen Verfügung bestimmt worden sei, so müsse die Verfügung angefochten werden können, falls sich hinterher herausstelle, daß jene Vorstellung eine irrige gewesen sei. Nicht jedes Ereignis, welches etwa für den Erblasser von Bedeutung hätte sein können, solle einen Grund zur Anfechtung abgeben, sondern nur ein solches, von dem sich der Erblasser eine positive Vorstellung gemacht habe. Es möge selten sein, daß der Erblasser durch die Vorstellung des Eintritts oder Nichteintritts eines solchen Ereignisses wirklich in seinem Willen bestimmt worden sei, ohne daß er eine Bedingung setze; aber derartige Fälle könnten vorkommen. Wäre ein erheblicher Mißbrauch zu befürchten, so müßte man allerdings aus diesem Grunde eine Beschränkung im Sinne des Antrags 4 eintreten lassen; indessen hätten sich im Gebiete des gemeinen Rechtes bislang Mißstände nicht herausgestellt. Dementsprechend ging der Beschluß der Kommission dahin: eine letztwillige Verfügung solle der Anfechtung unterliegen, wenn der Erblasser durch die positive Vorstellung von dem Eintritt oder Nichteintritt eines in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft liegenden Ereignisses zu der letztwilligen Verfügung bestimmt worden sei, und diese Vorstellung sich als irrig herausstelle. Auf Grund solcher Erwägungen erhielt die Vorschrift ihre jetzige Fassung.

Zur Anwendung des § 2078 Abs. 2 bedarf es, wie der Wortlaut des Gesetzes erkennen läßt, der Feststellung, daß der Erblasser

den Eintritt oder Nichteintritt eines Umstandes angenommen oder erwartet hat, daß er dadurch zu der Verfügung bestimmt worden ist und daß seine Annahme oder Erwartung sich als irrig erwiesen hat. Diese Feststellungen sind in dem Berufungsurteile nicht enthalten. Die rechtliche Auffassung, von der der Berufungsrichter ausgegangen ist, kann nicht gebilligt werden. Das Berufungsurteil ist deshalb aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

In der schriftlichen Revisionsbegründung war geltend gemacht worden, das Berufungsgericht hätte annehmen sollen, daß R.G.Z. Bd. 77 S. 174 sich nur auf solche Umstände beziehen könne, die bereits zu Lebzeiten des Erblassers vorhanden seien, da sonst die Rechtsunsicherheit, die sich aus der leichten Anfechtbarkeit letztwilliger Verfügungen ergebe, zu groß würde. Diese Rüge konnte nicht für zutreffend erachtet werden. Für die Anwendung des § 2078 Abs. 2 begründet es keinen Unterschied, ob das künftige Ereignis oder der Umstand noch zu Lebzeiten des Erblassers eintritt oder später (vgl. Motive 5 S. 49 Abs. 2).“